

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
des Technischen Betriebszentrums - Anstalt des öffentlichen Rechts
(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der/des

- §§ 4 und 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 452),
- §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362),
- § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 631),
- §§ 2 und 6 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technisches Betriebszentrum“ in der Fassung vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Beschluss der Ratsversammlung vom 20.12.2007

wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des Technischen Betriebszentrums - Anstalt öffentlichen Rechts vom 11.12.2007 mit Zustimmung der Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 20.12.2007 folgende Satzung erlassen:

Sondernutzungsgebührensatzung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
- § 2 Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner
- § 3 Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung
- § 4 Gebührenbemessung
- § 5 Gebührenberechnung
- § 6 Gebührenerstattung
- § 7 Bestehende Sondernutzungen
- § 8 Verwaltungsgebühren
- § 9 Inkrafttreten

§ 1
Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Sondernutzungssatzung erhebt das Technische Betriebszentrum - Anstalt öffentlichen Rechts, nachfolgend TBZ genannt, Gebühren nach dieser Gebührensatzung.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht
 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.
- (3) Die Gebühr ist bei der Erlaubniserteilung zu entrichten, und zwar bei
 1. auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer;
 2. auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr.
- (4) Bei unbefugter Sondernutzung wird die Gebühr mit Zugang der Zahlungsaufforderung bei der Gebührenschuldnerin/dem Gebührenschuldner sofort fällig.

§ 2
Gebührensuldnerin/Gebührensuldner

Gebührensuldnerin/Gebührensuldner sind

1. die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer oder deren/sein/e Rechtsnachfolger/in
2. die Person, die eine Sondernutzung ausübt oder in ihrem Interesse durch einen anderen ausüben lässt.

Mehrere Gebührenschuldnerinnen/Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldnerinnen / Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:
 1. Sondernutzungen nach § 5 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung;
 2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben;
 3. Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dgl., soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt;

4. Kellerlichtschächte und Schächte, die der Brennstoffzufuhr oder dem Anschluss an öffentliche Versorgungsleitungen dienen, soweit sie nicht weiter als 50 cm in den Straßenraum hineinragen;
 5. Aufzugsschächte für Mülltonnen.
- (2) Im übrigen kann eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

§ 4 **Gebührenbemessung**

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind
1. die örtliche Lage,
 2. die Zeitdauer und der Umfang sowie
 3. der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung.
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung.
- (3) Der Geltungsbereich der Satzung ist in folgende Zonen gegliedert:
- Zone 1A: Holm, Südermarkt
- Zone 1B: Nordermarkt, Große Straße, Nikolaistraße, Untere Angelburger Straße, Rote Straße
- Zone 1C: Schiffbrücke, Willy-Brandt-Platz, Norderstraße, Neue Straße, Schiffbrückstraße, Norderhofenden, Süderhofenden, Rathausstraße, Dr.-Todsens-Straße,
- Zone 2: Mit Ausnahme der unter den Zonen 1A-C genannten Flächen alle öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Sondernutzungssatzung.

§ 5 **Gebührenberechnung**

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.
- (2) Bei Gebühren, die auf tägliche, wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Für Gebühren, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei Nutzungsbeginn nach dem 30.06. eines Jahres um die Hälfte.
- (3) Alle Gebühren werden auf halbe oder volle Eurobeträge aufgerundet.

§ 6
Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung vor Ablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft das TBZ die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihr/ihm auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

§ 7
Bestehende Sondernutzungen

Für Sondernutzungsrechte, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bestehen, gelten diese Gebührevorschriften vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an.

§ 8
Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Flensburg, den 21.12.2007

gez. Hahn

Technisches Betriebszentrum AÖR
- Uwe Hahn, Geschäftsführer -

Technisches Betriebszentrum

Anlage zu § 4 Sondernutzungsgebührensatzung

Anlage zu § 4 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungs-Gebührensatzung)

Sondernutzungsart	Zone 1A	Zone 1B	Zone 1C	Zone 2
1. Straßenhandel und Karussell				
1.1 Verkaufsstände, fliegende Händler				
Aufstellung und Verkauf von Waren bis zu 3 m Tiefe der Verkaufseinrichtung sowie Aufstellung und Betrieb eines Karussells.				
a) Zubereitete Speisen, Getränke, Zuckerwaren				
Auf- und Abbau ohne Nutzung = 1Tag				
Ifdm./Tag	3,90 €	3,10 €	2,60 €	2,10 €
Veranstaltungstag/e				
Ifdm./Tag (1. – 4. Tag)	7,80 €	6,30 €	5,20 €	4,20 €
Ifdm./Tag (ab 5. Tag)	3,90 €	3,10 €	2,60 €	2,10 €
Mindestgebühr	63,00 €	63,00 €	63,00 €	52,00 €
b) Sonstige Waren (außer Kunsthandwerk)				
z. B. Bekleidung, Gärtnereiartikel, Lederwaren, Tischdecken, Geschenkartikel, Weihnachtsartikel, Lebensmittel				
Auf- und Abbau ohne Nutzung = 1Tag				
Ifdm./Tag	3,10 €	2,60 €	2,10 €	1,80 €
Veranstaltungstag/e				
Ifdm./Tag (1. – 4. Tag)	6,30 €	5,20 €	4,20 €	3,70 €
Ifdm./Tag (ab 5. Tag)	3,10 €	2,60 €	2,10 €	1,80 €
Mindestgebühr	52,00 €	52,00 €	52,00 €	42,00 €
c) Kunsthandwerk				
Auf- und Abbau ohne Nutzung = 1Tag				
Ifdm./Tag	2,60 €	2,35 €	2,10 €	1,60 €
Veranstaltungstag/e				
Ifdm./Tag (1. – 4. Tag)	5,20 €	4,70 €	4,20 €	3,10 €
Ifdm./Tag (ab 5. Tag)	2,60 €	2,35 €	2,10 €	1,60 €
Mindestgebühr	52,00 €	52,00 €	52,00 €	42,00 €
a), b), c) Zuschlag für jeden weiteren Meter Tiefe	3,10 €	2,60 €	2,10 €	1,05 €
1.2 Straßenhandel im Umherfahren				
Fahrzeug pro Monat	31,00 €	31,00 €	31,00 €	31,00 €

Technisches Betriebszentrum

Anlage zu § 4 Sondernutzungsgebührensatzung

Sondernutzungsart	Zone 1A	Zone 1B	Zone 1C	Zone 2
1.3 Automaten, die in den Straßenraum hineinragen				
Stück pro Jahr	104,00 €	104,00 €	104,00 €	52,00 €
1.4 Kinderspielgeräte (mit Geldwurf)				
Freistehende Automaten je angefangene Quadratmeter pro Monat	21,00 €	21,00 €	21,00 €	10,40 €
Mindestgebühr	104,00 €	104,00 €	104,00 €	52,00 €
1.5 Verkaufsplätze für Weihnachtsbäume				
je Quadratmeter für drei Wochen	0,85 €	0,85 €	0,85 €	0,85 €
Mindestgebühr	52,00 €	52,00 €	52,00 €	52,00 €
2. Baustelleneinrichtungen und ähnliches				
2.1 Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Lagerung von Baumaterialien, Fahrzeuge und Hilfseinrichtungen				
je Quadratmeter pro Monat	1,05 €	1,05 €	1,05 €	1,05 €
je Quadratmeter pro Woche	0,52 €	0,52 €	0,52 €	0,52 €
Mindestgebühr	26,00 €	26,00 €	26,00 €	26,00 €
2.2 Container für				
a) Bauschutt u. ä.				
Stück pro Tag	2,60 €	2,60 €	2,60 €	2,60 €
Mindestgebühr	31,00 €	31,00 €	31,00 €	31,00 €
b) Altkleider u. ä.				
Stück pro Monat	21,00 €	21,00 €	21,00 €	21,00 €
Mindestgebühr	83,50 €	83,50 €	83,50 €	83,50 €
2.3 Lagerung sonstiger Gegenstände aller Art, die nicht unter 2.1 fallen				
je Quadratmeter pro Woche	1,60 €	1,60 €	1,60 €	0,80 €
Mindestgebühr	21,00 €	21,00 €	21,00 €	13,00 €
2.4 Überspannungen (Transparenze)				
pro Woche	52,00 €	52,00 €	52,00 €	13,00 €

Technisches Betriebszentrum

Anlage zu § 4 Sondernutzungsgebührensatzung

Sondernutzungsart	Zone 1A	Zone 1B	Zone 1C	Zone 2
3. Auslagen, Hinweise und ähnliches				
3.1 Stellschilder, Warenauslagen und Schaukästen ohne Verkauf				
je Quadratmeter pro Jahr	261,00 €	209,00 €	157,00 €	104,00 €
4. Sonstige Sondernutzungen				
4.1 Sonderveranstaltungen in Zelten oder Pavillons				
a) ohne Bewirtung				
Auf- und Abbau = 1Tag				
pro Quadratmeter	0,52 €	0,52 €	0,52 €	0,31 €
jeder weitere Tag ohne Nutzung				
pro Quadratmeter	0,31 €	0,31 €	0,31 €	0,16 €
Veranstaltungstag/e				
1. – 4. Tag				
je Quadratmeter pro Tag bis 500 Quadratmeter	0,80 €	0,80 €	0,80 €	0,47 €
jeder weitere Quadratmeter	0,42 €	0,42 €	0,42 €	0,21 €
ab dem 5. Tag 50%				
b) mit Bewirtung				
Auf- und Abbau = 1Tag				
pro Quadratmeter	0,52 €	0,52 €	0,52 €	0,31 €
jeder weitere Tag ohne Nutzung				
pro Quadratmeter	0,31 €	0,31 €	0,31 €	0,16 €
Veranstaltungstag/e				
1. – 4. Tag				
je Quadratmeter pro Tag bis 500 Quadratmeter	1,05 €	1,05 €	1,05 €	0,63 €
jeder weitere Quadratmeter	0,63 €	0,63 €	0,63 €	0,37 €
ab dem 5. Tag 50%				
Mindestgebühr für a) und b)	78,00 €	78,00 €	78,00 €	42,00 €
4.2 Sportveranstaltungen (z. B. Beachsoccer, -volleyball, Eisbahnen u. ä.), Ausstellungsflächen, Filmaufnahmen u. ä.				
Auf- und Abbau = 1Tag				
pro Quadratmeter	0,52 €	0,52 €	0,52 €	0,31 €
jeder weitere Tag ohne Nutzung				
pro Quadratmeter	0,31 €	0,31 €	0,31 €	0,16 €

Technisches Betriebszentrum

Anlage zu § 4 Sondernutzungsgebührensatzung

Sondernutzungsart	Zone 1A	Zone 1B	Zone 1C	Zone 2
Veranstaltungstag/e				
1. – 4. Tag				
je Quadratmeter pro Tag bis 500 Quadratmeter	0,80 €	0,80 €	0,80 €	0,47 €
jeder weitere Quadratmeter	0,42 €	0,42 €	0,42 €	0,21 €
ab dem 5. Tag 50%				
Mindestgebühr	78,00 €	78,00 €	78,00 €	42,00 €
4.3 Straßenrestaurants, Tische und Stühle (Saison: 01.03. – 31.10.), Tribünen und Frei- sitzanlagen				
je Quadratmeter pro Jahr bzw. pro Saison	31,00 €	31,00 €	21,00 €	13,00 €
Mindestgebühr	157,00 €	157,00 €	104,00 €	65,30 €
4.4 Werbeveranstaltungen				
je Quadratmeter pro Tag	2,10 bis 5,20 €	2,10 bis 5,20 €	2,10 bis 5,20 €	2,10 bis 4,20 €
Mindestgebühr	104 bis 261 €	104 bis 261 €	104 bis 261 €	104 bis 209 €
4.5 Informationsstände				
je Quadratmeter pro Tag	0,52 €	0,52 €	0,52 €	0,52 €
Mindestgebühr	21,00 €	21,00 €	21,00 €	10,40 €
4.6 Flohmärkte				
Kinderflohmärkte	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
Erwachsenenflohmärkte				
lfdm./Tag	5,20 €	5,20 €	5,20 €	5,20 €